

Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan Disternich „Am Karbuch“ - Gemeinde Vettweiß (Kreis Düren)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 24.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Datenauswertung	2
3.1 Schutzgebiete	2
3.2 Fundortkataster @ LINFOS.....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen.....	5
5. Beschreibung der Projektwirkungen	7
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	9
7. Zusammenfassende Bewertung	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Vettweiß möchte mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplans Disternich „Am Karbuch“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Flächen für Wohnbebauung am südöstlichen Ortsrand von Vettweiß-Disternich schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Bebauungsplangebiet liegt am Südostrand von Vettweiß-Disternich, westlich der Kreuzstraße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 70 bis 75, 99 und 369 in der Flur 17 der Gemarkung Disternich. Die Flächengröße beträgt etwa 1,5 ha.



Abb. 1: Lage der Planfläche südöstlich von Vettweiß-Disternich.

Das Gelände besteht aus Äckern, die derzeit brach liegen. Am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs liegt der derzeitige Ortsrand von Disternich mit Wohnbebauung, östlich grenzen große offene Ackerflächen an, Richtung Weiler i.d. Ebene und am Südrand liegen hinter einer kleinen Grünlandparzelle weitere Äcker und ein Gehöft. Etwa 300m nach Südosten beginnt das Marienholz, ein größeres zusammenhängendes Waldstück, teils mit Alteichen Bestockung. Die Fläche ist somit von Norden und Westen eingefasst, öffnet sich aber nach Süden und Osten hin zu Ackerland. Direkt östlich liegen größere Grünlandbereiche, die derzeit als Blühflächen genutzt werden und wahrscheinlich Teil von Naturschutzmaßnahmen (KULAP) sind.



Abb. 2: Beanspruchte Ackerfläche des Baugebietes. Im Luftbild liegen rechts große Brachflächen.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Gemäß Landschaftsplan 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren liegt das Plangebiet in keinem Schutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „*Marienholz*“ beginnt in ca.

300m Entfernung nach Südosten und das LSG „Neffelbachtal-Großer Busch-Kirschenbusch“ beginnt westlich von Disternich. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Sievernischer Aue“ liegt ca. 2 km nach Südwesten und das NSG „Mersheimer Bruch“ 2,9 km nach Nordwesten. Für beide NSG und die LSG sind keine planungsrelevanten Arten genannt. Für die Planung unmittelbar relevante Hinweise ergeben sich somit nicht.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es einige Einträge planungsrelevanter Arten. Dabei handelt es sich um Vorkommen der Graumammer. All diese Daten stammen aus dem Jahr 1991. Insofern müssen die Daten nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, geben gleichwohl aber einen Hinweis auf ein mögliches Vorkommen, insbesondere weil die östlich gelegenen Blühstreifen wahrscheinlich Maßnahmen für die Graumammer und generell Feldvögel darstellen.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5206 (Erp) Quadrant 3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten 4 planungsrelevante Fledermausarten sowie Biber und Feldhamster, 39 Vogelarten sowie drei Amphibienarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5206		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5206		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Amphibien		
Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Ausgemachte Feldvogelarten, die auf Ackerflächen brüten und somit potenziell am ehesten betroffen sein können, sind die Arten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Bluthänflinge brüten in dichten Gehölzen auch am Ortsrand.

Schwarzkehlchen könnten Brutvögel der Blühstreifen sein. Für die übrigen Arten ist höchstens eine Funktion als Nahrungshabitat anzunehmen; eine essenzielle Funktion ist auszuschließen. Für die o.g. Fledermausarten fehlen auf der Bebauungsplanfläche jegliche Quartiermöglichkeiten, so dass auch hier höchstens ein Vorkommen bei Jagdflügen denkbar ist. Der Biber ist auf Äckern ausgeschlossen und die Feldhamster-Vorkommen der Börde sind fast erloschen. Ein Vorkommen auf der Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich. Ebenso findet der genannte Springfrosch auf der Fläche keine geeigneten Habitatstrukturen vor, er kommt aber im nahen Marienholz vor. Ein Vorkommen von Amphibien auf der Planfläche ist generell ausgeschlossen.

Zusammenfassend ergeben sich aus der Datenauswertung potenziell denkbare Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 4. Februar 2020 fand eine Begutachtung des Geländes statt. Die betroffene Ackerfläche ist in Abb. 3 zu sehen und völlig strukturlos. Die strukturlose Planfläche hat durch ihre Lage und Größe ein eher geringes Lebensraumpotenzial für gefährdete Feldvogelarten. Allerdings liegen die für ein Vorkommen von Grauammer, Wachtel, Schwarzkehlchen oder Rebhuhn benötigten extensiven und störungsarmen Flächen direkt östlich der Kreuzstraße in Form von großen Blühflächen. Ein Vorkommen – auch auf der hiesigen Planfläche - kann also an dieser Stelle nicht generell ausgeschlossen werden. Kiebitze halten i.d.R. größere Abstände zur Bebauung ein; ein Revier der Art ist sehr unwahrscheinlich. Am ehesten könnten Feldlerchen die Fläche selbst besiedeln. Bluthänflinge könnten in den Nadelgehölzen südlich der Fläche brüten.

Die Fläche hat darüber hinaus wahrscheinlich eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse der Siedlung, insbesondere für die Zwergfledermaus. Ein Feldhamster-Vorkommen an dieser Stelle scheint äußerst unwahrscheinlich. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen.



Abb. 3: Blick von der Südostecke auf das Plangebiet, ein strukturloser Acker mit Brachestreifen.



Abb. 4: Blick auf die Nadelgehölze des südlich angrenzenden Flurstücks.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von ca. 50 % auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohngebietsflächen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Insbesondere für Feldvögel ist ein gewisses Habitatpotenzial gegeben. Gehölze werden im Zuge der Erschließung nicht entfernt. Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere werden somit nicht entfallen. Gewässer als Lebensraum für Amphibien gibt es nicht.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Ernst zu nehmende Hinweise auf ein ehemaliges oder aktuelles Feldhamstervorkommen gibt es nicht. Habitatbedingt ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten zu rechnen.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere in Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten, können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (01.10. bis 28.02. eines Jahres), ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollte das Abschieben von Oberboden außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln im Bereich der Ackerfläche befinden. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Unter diesen Voraussetzungen sind Tötungen und Verletzungen brütender Vögel nicht zu sehen. Tötungen oder Verletzung im Zuge des Betriebes sind auszuschließen.

Quartierorkommen von Fledermäusen können auf der Fläche sicher ausgeschlossen werden. Mit einem Vorkommen von Amphibien wird ebenfalls nicht gerechnet, sodass diesbezüglich keinerlei Konflikte entstehen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich vor allem nach Osten und Süden hin weitere Offenlandflächen, die von Feldvögeln besiedelt sein könnten. Die östlich angelegten Blühflächen dienen wahrscheinlich auch dem Zweck, Feldvögeln, die sich allesamt in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand befinden, ein ungestörtes Habitat zu bieten. Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Lokalpopulation von Feldvogelarten wie Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche und Wachtel, sind vor diesem Hintergrund nicht auszuschließen. Feldlerchen, die in der Regel Abstände von 80-100 Meter zu Vertikalstrukturen einhalten und sich in NRW im ungünstigen Erhaltungszustand befinden, werden in Richtung Süden wahrscheinlich weitere Brutvorkommen aufweisen, die durch die Entwicklung eines Wohngebietes weiter ins Offenland verschoben würden. Verdrängungseffekte auf angrenzende Reviere sind demnach wahrscheinlich. Auch Bluthänfling und Schwarzkehlchen könnten betroffen sein.

Darüber hinaus sind erhebliche Störungen weiterer Artengruppen auszuschließen.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell für Feldvogelarten entstehen. Für Feldlerchen-Reviere erscheint der Acker zumindest in ortsferneren Beeichen geeignet. Für Grauammer, Wachtel und Rebhuhn fehlen zwar die ungestörten Extensivstrukturen wie Säume und Brachen, ein Vorkommen ist aber im direkten Umfeld nicht unwahrscheinlich. Die direkte Umgebung von Disternich gehört auch heute noch zu den Schwerpunktgebieten der Grauammer in der Region. Der Kiebitz meidet Vertikalstrukturen, die hier in zwei Richtungen vorhanden sind; er wird ausgeschlossen.

Im Sinne einer angemessenen Betrachtung kann aber nach derzeitigem Stand nicht davon ausgegangen werden, dass es für Feldvögel nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes kommen kann.

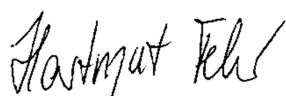
Deshalb muss durch eine Brutvogelkartierung der aktuelle Bestand von Feldvögeln, Bluthänfling und Schwarzkehlchen auf der Planfläche und in der östlichen und südlichen Erweiterung erfasst werden. Ohne diese ist eine Abschätzung des Störungspotentials und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes nicht möglich.

Eine Betroffenheit weiterer Arten ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Vettweiß möchte mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplans Disternich „Am Karbuch“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Flächen für Wohnbebauung am südöstlichen Ortsrand von Vettweiß-Disternich schaffen. Die betroffene Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und grenzt an den Ortsrand von Disternich und weitere Ackerflächen. Es befinden sich keine Gehölzstrukturen auf der Fläche, aber wenige Nadelhölzer auf dem südlich gelegenen Flurstück. Östlich der Planfläche grenzen unmittelbar große Blühflächen an, die wahrscheinlich Naturschutzmaßnahmen darstellen. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. Im Hinblick auf das Tötungsverbot ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten mit dem Abschieben des Oberbodens sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Überprüfung auf möglicherweise auf der Fläche brütende Feldvogelarten und eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren. Störungstatbestände für Populationen planungsrelevanter Feldvogelarten in schlechtem oder ungünstigem Erhaltungszustand, wie z.B. der Feldlerche, des Rebhuhns, der Wachtel und der Grauammer, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, insbesondere in den angrenzenden Blühflächen. Auch Bluthänfling und Schwarzkehlchen könnten betroffen sein. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ist somit auch nicht ausgeschlossen. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung durch eine Brutvogelkartierung in Form einer ASP 2 anzusetzen und durchzuführen. Erst nach einer Erhebung der aktuellen Brutsituation ist eine Bewertung des B-Plan-Verfahrens aus artenschutzfachlicher Sicht abschließend möglich.

Stolberg, 24.02.2020



(Hartmut Fehr)